

J

## 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Sulzfeld, Kleinbardorf und Leinach (BGS - EWS)

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzfeld folgende

### 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Sulzfeld, Kleinbardorf und Leinach (BGS - EWS)

#### § 1 Beitragssatz

§ 6 c der Änderungssatzung vom 21.10.2003 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des Urteils des BayVGH vom 27.02.2003, AZ: 23 B 02.1032 ist beim Erlass einer Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung gleichzeitig der Herstellungsbeitrag für die Entwässerungsanlage neu zu kalkulieren und zu beschließen.

Die Gemeinde Sulzfeld hat am 03.02.2005, TOP 8 öffentlich eine Änderung der Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung beschlossen.

Die Herstellungsbeiträge werden daher neu kalkuliert.

Der Beitrag beträgt  
für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,90 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 11,20 €

#### § 2

§ 9b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	160,00 €/Jahr
bis 30 m <sup>3</sup> /h	200,00 €/Jahr
über 30 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr

§ 3

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsmenge wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 2,10 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

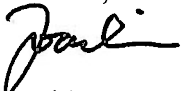
§ 4

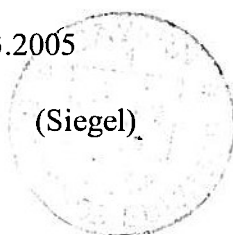
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.  
Abweichend davon treten die §§ 2 und 3 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 17.02.2005 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 25.02.2005, Aktenzeichen II/1-0280/16.1+16.2-2005, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.
- III. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 07.03.2005.

Sulzfeld, den 07.03.2005

  
Joachim  
1. Bürgermeister



- IV. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 10.03.2005, Nr. 5/2005, Seite 78,79.